

Verkündet am 10. Mai 1954
Fieser, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Freien und Hansestadt Bremen, vertreten durch den
Senator für das Wohnungswesen,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Frau Vilma H. [REDACTED] in B. [REDACTED], P. [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 17. Oktober 1952 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revisionsinstanz
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Mieterin der Wohnung im 1. Stockwerk des Hauses P. Allee in B. Anfang Dezember 1948 wurde ein Zimmer ihrer Wohnung frei. Das Wohnungsamt der Beklagten erfasste durch Verfügung vom 9. Dezember 1948 dieses Zimmer gemäss Art VII des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946 und wies es durch Verfügung vom 10. Dezember 1948 gemäss Art VIII des Wohnungsgesetzes dem im Erdgeschoss desselben Hauses wohnenden Lungenfacharzt Dr. D. zu. Dieser wollte es zunächst als Wartezimmer für seine Patienten und später als Wohnraum für seine Hausgehilfin benutzen. Die Klägerin, die das Zimmer an ein Fräulein T. vermieten wollte, wehrte sich gegen die Inanspruchnahme durch das Wohnungsamt und die Einweisung des Dr. D. Sie legte gegen beide Verfügungen des Wohnungsamtes Beschwerde ein und erhob nach Zurückweisung der Beschwerde Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsverfügung vom 10. Dezember 1948 beim zuständigen Verwaltungsgericht. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts (im Wohnungssachen) der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juli 1949 wurde die Zuweisung an Dr. D. aufgehoben. Dieses Urteil wurde am 19. August 1949 rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt stand das Zimmer leer, obwohl Fräulein T. auf Grund einer Anfang 1949 mit der Klägerin getroffenen Vereinbarung bereit war, damals in das Zimmer einzuziehen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte den Mietausfall zu tragen habe. Die Einweisung des Dr. D. sei ihr wegen bestehender Meinungsverschiedenheiten mit ihm nicht zuzumuten gewesen, umsoweniger, als dieser das Zimmer als Warteraum für seine lungenkranken Patienten habe benutzen wollen. In Würdigung dieser Gründe habe das Verwal-

- 3 -

tungsgericht in seinem Urteil auch festgestellt, dass in der Zuweisung des Zimmers an Dr. D. ein Ermessensmissbrauch zu sehen sei. Durch das schuldhafte Verhalten der Beamten des Wohnungsamtes habe das Zimmer 8 1/3 Monate leer gestanden; dadurch habe sie einen Mietausfall von 166,66 DM erlitten. Demzufolge hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 166,66 DM nebst 4 % Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und die Verletzung von Amtspflichten bestritten.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen nach Beweisaufnahme aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten zugesprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie sich vorwiegend gegen die Annahme einer Amtspflichtverletzung wendet und ihren Abweisungsantrag weiter verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob - wie das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht angenommen hat - in der Zuweisungsverfügung des Wohnungsamtes der Beklagten vom 10. Dezember 1948 eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten des Wohnungsamtes liegt. Die Klage ist nämlich nach dem festgestellten Sachverhalt bereits als Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff begründet, so dass das Berufungsurteil in jedem Fall gemäss § 563 ZPO aufrecht



zu erhalten ist (vgl dazu BGHZ 2, 324 (328) und 10, 350 (357 ff)).

Durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. Juli 1949 ist die Zuweisungsverfügung des Wohnungsamtes der Beklagten vom 10. Dezember 1948 aufgehoben. In den Gründen ist im einzelnen ausgeführt, dass die Zuweisung des erfassten Zimmers an Dr. D. eine Verletzung des Wohnungsgesetzes darstelle, mithin rechtswidrig sei. Entsprechend den vom Senat in BGHZ 9, 329 und 10, 220 /225 und 228/ aufgestellten Grundsätzen bindet die rechtskräftige Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Verwaltungsaktes hier auch das ordentliche Gericht, da unter denselben Parteien über einen Anspruch auf Entschädigung wegen dieses Verwaltungsaktes zu entscheiden ist (vgl auch das Gesetz der Freien Hansestadt Bremen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. August 1947 /Gesetzblatt Bremen S 171/, insbesondere §§ 35, 79, 84, 100).

Ferner ist bereits durch Beschluss des Grossen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 10. Juni 1952 (BGHZ 6, 270) ausgesprochen, dass ein zur Entschädigung verpflichtender enteignungsgleicher Eingriff vorliegt, wenn durch rechtswidrige Zuweisung des Wohnungsamtes - gleichgültig, ob ein schuldhaftes oder schuldloses Verhalten der Beamten des Wohnungsamtes gegeben ist (vgl BGHZ 7, 296) - ein Mietausfall entsteht, der für den Betroffenen das ausgleichende besondere Opfer darstellt.

Das Berufungsgericht hat bindend festgestellt, dass die unrechtmässige Zuweisung des Zimmers der Klägerin an Dr. D. für das Leerstehen des Zimmers und damit für den von

der Klägerin hier verlangten Mietausfall ursächlich war. Schliesslich steht auch ausser Zweifel, dass die Beklagte als Begünstigte die für den enteignungsgleichen Eingriff Entschädigungspflichtige ist (vgl auch Urteil des Senats vom 30. April 1953 - III ZR 268/51 - S 12 und 16, insoweit in BGHZ 9, 329 nicht abgedruckt).

Gegen die Höhe des geltend gemachten Mietausfalles sind von der Beklagten Einwendungen nicht erhoben, so dass der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt der Entschädigungspflicht wegen enteignungsgleichen Eingriffs in jedem Falle begründet ist.

Bei dieser Sachlage bedarf es keines Eingehens mehr auf die Angriffe der Revision gegen das Vorderurteil, die sich gegen die Annahme des Vorderrichters über das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten richten und im wesentlichen darauf abzielen, dass eine Amtspflicht der Beamten des Wohnungsamtes auf Beachtung der Bestimmungen des Wohnungsgesetzes anlässlich der Zuweisung, insbesondere was das Hinwegsetzen über die persönlichen Differenzen zwischen der Klägerin und Dr. D. [REDACTED] anbelange, gegenüber der Klägerin als "Dritten" nicht bestanden habe.

Die Revision kann unter den gegebenen Umständen eine ausdrückliche Entscheidung darüber, ob eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten vorliegt oder nicht, nicht beanspruchen. Die Parteien können in einem Rechtsstreit nur solche Zwecke verfolgen, denen das Prozessverfahren dient. Der Zweck des Prozesses ist aber grundsätzlich nicht der, eine Entscheidung über Rechtsfragen herbeizuführen, deren Erörterung es nicht bedarf. Aufgabe des Gerichts ist es lediglich den Rechtsfrieden durch eine Entscheidung über den geltend

gemachten einzelnen streitigen Anspruch zu sichern (vgl BGHZ 10, 333 [336]; Stein-Jonas-Schönke, ZPO 17. Aufl. Anm IV 2c vor § 253). Sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten gilt, dass das staatliche Gericht nur inso- weit in Anspruch genommen werden darf, als für sie ein Bedürfnis nach Rechtsschutz gegeben ist. Ist aber ein mit der Klage geltend gemachter Anspruch unzweifelhaft bereits aus einem rechtlichen Gesichtspunkt begründet, so kann ins- besondere die beklagte Partei nicht noch eine Entscheidung des Gerichts darüber verlangen, ob der Klageanspruch auch noch aus anderen Rechtsgründen gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Revision war somit zurückzuweisen. Die Kostenfol- ge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Dr.Weber

Wolany

Dr.Beyer